

# Amtsblatt

54. Jahrgang – Nr. 24 – 23. Dezember 2011 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 104 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 538: Salzstraße / Von-Vincke-Straße / Windthorststraße / Promenade
- Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Jägerprüfung 2012
- Hinweis auf Veröffentlichung
- Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr
- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2012
- Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese in Coerde
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster
- Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus
- Benutzungs- und Gebührenordnung für den Geschichtsort Villa ten Hompel
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster
- Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGs)
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Aufnahme einer Kraftloserklärung

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2011 (GV. NRW. 2011 S. 539), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 14. 12. 2011 Folgendes beschlossen:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2010 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.558.123.339,06 € und einem Jahresfehlbetrag von 60.618.702,99 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Der Jahresfehlbetrag von 60.618.702,99 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

### Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

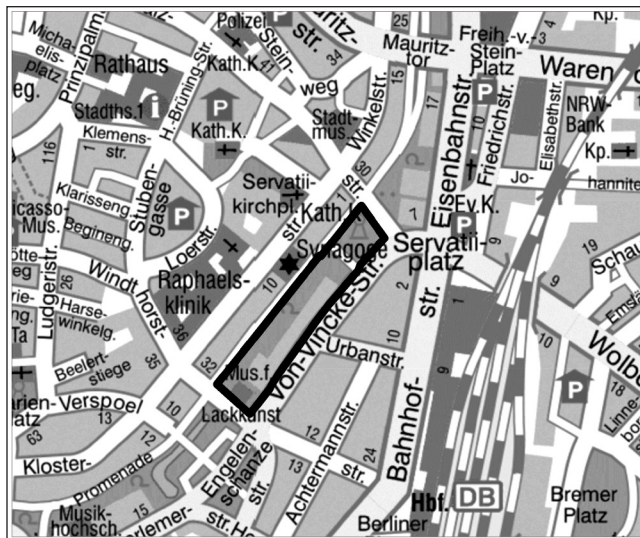
Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2010 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zum 31. 12. 2012 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 21. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

**Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 104 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 538: Salzstraße / Von-Vincke-Straße / Windthorststraße / Promenade**



Übersichtsplan Nr. 1  
Bereich der Veränderungssperre Nr. 104

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 12. 2011 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen der Salzstraße, der Von-Vincke-Straße, der Windthorststraße und der Promenade. Für diesen Bereich wurde durch Dringlichkeitsentscheidung am 19. 5. 2011 und anschließende Genehmigung durch den Rat am 25. 5. 2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 538 beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster  
Flur 11, Teil des Flurstücks 194  
Flur 145, Flurstücke 96, 98, 422, 433, 439, 454, 539, 581, 583, 606, 607, 688

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

**§ 2**

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bau-

lichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Baugesuchs spätestens am 27. 5. 2013.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

### Waldfriedhof Lauheide

III 137 ZG

V 354 EU

IX 3 206 RG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 30. 6. 2012, wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 1. 4. 2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. 12. 2010, abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 14. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Thomas Paal  
Stadtrat

## Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 16. 3. 2012 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren  
Mopeds.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 15. 3. 2012 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 8. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Martin Gudorf

## Jägerprüfung 2012

Die nächste Jägerprüfung findet im April/Mai 2012 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 23. 4. 2012 (voraussichtlich in der Stadthalle Hilstrup)
2. Schießprüfung am 2. 5. 2012 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld
3. mündlich-praktische Prüfung ab 7. 5. 2012 (voraussichtlich in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer)

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 22. 2. 2012 bei der Stadt Münster – Untere Jagdbehörde –, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 250 €
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.)
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004
- Amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 02 51 / 4 92 - 32 13.

Münster, den 14. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

I. A.

Horst Werner Koch

Abteilungsleiter

## Hinweis auf Veröffentlichung:

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 17. Oktober 2011, Nr. 42 (ABl. Reg. Dt. 2011, S. 246) wurde die

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

veröffentlicht:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. 7. 2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen:

#### **Art. 1**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen.
2. Der verbleibende Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Die hauptamtlichen Dienstkräfte werden als Beamte/Beamtinnen des Zweckverbandes auf Lebenszeit eingestellt oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

#### **Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zum Ausgleich von Minder-einnahmen im Ausbildungsverkehr**

### **Präambel**

Die Stadt Münster hat mit dem Ziel, eine ÖPNV-Förderung für ihr Gebiet zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allge-

meinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Zugang zu den Ausgleichsleistungen für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen im Gebiet der Stadt gewährleistet werden.

### **1. Rechtsgrundlagen und Zweck des finanziellen Ausgleichs**

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der am 3. 12. 2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370), § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. 3. 1995 (GV. NW. 1995 S. 196) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.
- 1.2 Zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV soll durch diese allgemeine Vorschrift die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr abgesichert werden.

Auf Grundlage der im ÖPNVG NRW in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Pauschalierung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift ein Ausgleich der ungedeckten Kosten der Bus-Verkehrsunternehmen. Zweck dieser Vorschrift ist es, ein aus der Ermäßigung von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr resultierendes Defizit mindernd auszugleichen, welches den Bus-Verkehrsunternehmen durch die Anwendung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr als gemeinwirtschaftliche Leistung entsteht.

### **Ausgleichsgrundlagen**

2. Ausgleichsgegenstand
- 2.1 Die durch diese allgemeine Vorschrift zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet der Stadt Münster.



- 2.2 Im Gegenzug zur Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr erhalten die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen einen finanziellen Ausgleich.
- 2.3 Die Stadt Münster als Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Gewährung der Ausgleichszahlung, insbesondere besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der Kosten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr.
- 2.4 Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale des Landes sind nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen, soweit diese nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel nach Satz 1 sind hierzu an alle Bus-Verkehrsunternehmen im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre nach Satz 1 betreiben.
- 2.5 Bis zu 12,5 vom Hundert der insgesamt vom Land dem Aufgabenträger zugeteilten Pauschale dürfen gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet (Eigenbedarf) oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Die Höhe der maximal als Ausgleichsleistung zur Verfügung gestellten Mittel aus der Pauschale für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG ergibt sich aus dem Beschluss des Aufgabenträgers betreffend die Einführung dieser allgemeinen Vorschrift. Anpassungsbeschlüsse erfolgen bei Bedarf; sofern der Aufgabenträger von diesem Recht bis zum 31. 10. des Ausgleichsjahres keinen Gebrauch macht, gelten die zuvor getroffenen Festsetzungen für das laufende Jahr weiter.
- 2.6 Erträge des Ausbildungsverkehrs für die Bemessung der Weiterleitung der Pauschale (ex ante) sind entsprechend § 11a Abs. 2 ÖPNVG i. V. m. Anlage 2b zu den VV-ÖPNVG NRW
- alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sämtlicher Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs aufgrund des festgelegten Höchsttarifs,
  - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr,
  - von den Verkehrsunternehmen vereinbarte Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 SchulG NRW.
- Maßgeblich im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern grundsätzlich die aufgrund der Einnahmenaufteilung der Verkehrsverbände den Unternehmen zugeordneten und zustehenden Einnahmen.
- 2.7 Der Personenkreis der Auszubildenden wird in dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend den Festlegungen des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) definiert.
- 2.8 Der von der Stadt Münster insgesamt an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Betrag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes abzüglich des verbleibenden Eigenbedarfs begrenzt.

### 3. Ausgleichsvoraussetzungen

- 3.1 Die Gewährung des Ausgleichs kann nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
- das Unternehmen wendet den VGM-Tarif für den Ausbildungsverkehr im Tarifraum des VGM in der jeweils geltenden Fassung an oder erkennt diesen als verpflichtend an,
  - die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 1. 8. 2012 den Tarif der entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mindestens 20 % unterschreiten. Für die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs legt der Aufgabenträger bestimmte allgemeine Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs als Referenztarife fest. Im Geltungsbereich der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sind dies die allgemeinen Zeitfahrausweise (Abo, MonatsTicket und WochenTicket) des

VGM-Tarifs. Dabei wird auch im Hinblick auf einen möglichen Zusatznutzen der verschiedenen Zeitfahrausweise eine Vergleichbarkeit gewahrt.

- 3.2 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans ist Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 3.3 Ausgleichsleistungen werden nur bewilligt, wenn der Ausgleich im Einzelfall mindestens 1000,- € je Ausgleichsantrag beträgt.
- 3.4 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beim zuständigen Aufgabenträger einzureichen:
  - Antragsformular,
  - Eigenerklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen des Nahverkehrsplans im Sinne der Ziffer 3.2,
  - Übersicht über die von dem Verkehrsunternehmen gehaltenen Linienverkehrsgenehmigungen oder die übertragenen Betriebsführerschaften,
  - Nachweis der prognostizierten Einnahmenaufteilung innerhalb der VGM als voraussichtliche Erträge aus dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 2.6 im Gebiet des Aufgabenträgers für das Ausgleichsjahr,
  - Nachweis der im Vorjahr tatsächlich erbrachten Betriebsleistung entsprechend Ziffern 4.2 und 4.3 und die prognostizierte Leistung im Ausgleichsjahr,
  - Eigenerklärung, dass bis zum 1. 3. des dem Ausgleichsjahre folgenden zweiten Jahres die endgültige Einnahmenaufteilung nachgewiesen wird,
  - Eigenerklärung, dass bis zum 1. 5. des dem Ausgleichsjahre folgenden zweiten Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, die die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist.
- 3.5 Die für die Ausgleichszahlungen einzusetzenden Landesmittel werden den an-

tragsberechtigten Verkehrsunternehmen für diese Zwecke nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift (insbesondere Ziffer 2.5) und auf Grundlage der Vorgaben des ÖPNVG NRW weitergeleitet.

#### **4. Art, Umfang und Bemessung der prognostizierten Vorauszahlung (ex ante)**

- 4.1 Maßstab für die Verteilung der ex-ante-Pauschale im Ausgleichsjahr sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die im jeweiligen Ausgleichsjahr zu erwartenden Erlöse im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Aufgabenträgers entsprechend der prognostizierten Einnahmenaufteilung innerhalb der VGM. Der Anteil des Unternehmens an den insgesamt nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu verteilenden Mitteln des Aufgabenträgers bemisst sich anhand des prozentualen Anteils an den Gesamterlösen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers erzielt werden. Dieser Prozentsatz ist mit dem Anteil der Ausbildungsverkehrs-Pauschale, die der Aufgabenträger nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW weiterleitet, zu multiplizieren und bildet den ex-ante-Wert. Auch die Verteilung der ex-ante-Ausgleichsmittel im ersten Anwendungsjahr der allgemeinen Vorschrift erfolgt auf der Grundlage der Erlöse des Jahres 2011, wobei für die Antragstellung auf die Werte des Jahres 2010 unter Berücksichtigung erkennbarer Leistungsänderungen im Jahr 2011 abgestellt werden darf.
- 4.2 Die Zuordnung der Erlöse der Unternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Unternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung) im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, soweit diese nicht den Bedarfsverkehren zuzuordnen sind. Bis zum endgültigen Nachweis dieser tatsächlichen Betriebsleistungen werden für die ex-ante-Ausgleichszahlung die erbrachten Betriebsleistungen des Vorjahres unter Berücksichtigung von erkennbaren Leistungsänderungen als Prognose zugrunde gelegt.
- 4.3 Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung der Betriebsleistungen durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.

## Vermeidung einer Überkompensation

### 5. Überkompensationskontrolle (ex post)

- 5.1 Die von dem Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen gewährten Mittel werden auf Basis der Vorgaben der VO 1370 endgültig abgerechnet (ex-post-Abrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erlöse).
- 5.2 Sämtliche erzielten Einnahmen (Fahrtenerlöse, Werbeeinnahmen, erhöhte Beförderungsentgelte etc.) stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die dem Verkehrsunternehmen von dem Aufgabenträger auf Grundlage der Vorkalkulation gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur bis zur nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe „Schüler- und Ausbildungsverkehr“ erforderlich ist. Die Verteilung der anteiligen Pauschale an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370 bei dem Verkehrsunternehmen führen.
- 5.3 Für die jährliche ex-post-Abrechnung sind die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 – insbesondere des Anhangs – durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten. Für Ausgleichsleistungen gemäß Nr. 2 des Anhangs VO 1370 gilt, dass diese den Betrag nicht überschreiten dürfen, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 2.1 entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird, sowie abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Hat die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Auswirkungen auf etwaige andere Beförderungstätigkeiten eines Verkehrsunternehmens, die nicht dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, sind diese (positiven oder negativen) finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, soweit sie quantifizierbar sind. Die Verkehrsunternehmen sind weiter

verpflichtet, über die Einhaltung der Regeln des Anhangs zur VO 1370 eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch die Angabe des Betrages durch den Wirtschaftsprüfer, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde.

- 5.4 Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahr Scheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1370 werden die Regelungen des Einnahmeaufteilungsvertrages im Sinne der VGM festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Erträge mittels Vorlage der Zuscheidungen der betreffenden Verkehrsverbände oder -gemeinschaften nachzuweisen.
- 5.5 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für den VGM-Tarif. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die im Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG werden berücksichtigt, wenn sie auch dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 1.2 dienen. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die rabattierten Fahr schein keine Gültigkeit besitzen. Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten oder alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der rabattierten Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich der in den drei vorhergehenden Sätzen beschriebenen Verkehrsleistungen erzielt werden. Maßgeblich ist die Einnahmeaufteilung zwischen den Partnerunternehmen der VGM. Werden Verkehrsleistungen in den Gebieten mehrerer Aufgabenträger erfüllt, erfolgt eine Kosten- und Erlöszuordnung zum jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung erfolgt anhand der Wagen-Kilometer (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung), die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers gefahren werden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsbuchführung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhal-

ten. Dabei soll die Trennungsrechnung den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß Ziffer 5 des Anhangs zur VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom Ausgleichsempfänger in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Es hat eine Trennung zwischen den Erträgen und Einnahmen hinsichtlich derjenigen Verkehrsleistungen zu erfolgen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger erbracht werden. Die Schlüsselung hat den Vorgaben der Ziffer 5.5 zu folgen. Kostenpositionen (insbesondere Fixkosten), die auch durch andere Tätigkeiten eines Verkehrsunternehmens verursacht werden bzw. ihnen zugute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen und entsprechend geschlüsselt in der Trennungsrechnung aufzuführen. Die Zuordnung dieser Kosten zu den berücksichtigungsfähigen Kosten hat durch das Verkehrsunternehmen sachgerecht, nach einem unternehmenseinheitlichen Verfahren und objektiv nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselungsmethode ist anzugeben und deren Grundlagen sind zu belegen. Die Trennungsrechnung ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit zu führen.

- 5.7 Als angemessener Gewinn im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Umsatzrendite in Höhe von 6 % festgesetzt. Umsatz in diesem Sinne sind die Erlöse, die ein Verkehrsunternehmen im Sinne der Ziffer 5.5 erzielt. Bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere bei Änderungen des Zinsniveaus oder der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor kann eine Anpassung des angemessenen Gewinns erfolgen.
- 5.8 Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370 verlangt ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, das objektiv nach-

prüfbar ist, und das zur Aufrechterhaltung einer ausreichend hohen Qualität anhält. Kann ein Verkehrsunternehmen die Kosten des Vorjahres im Ausgleichsjahr senken oder die Erlöse erhöhen, ist eine Steigerung des angemessenen Gewinns möglich. Das Verkehrsunternehmen darf im Fall der Unterschreitung des Defizits aus dem Vorjahr 50 % des Differenzbetrages zwischen dem Vorjahresdefizit und dem aktuellen Defizit behalten. Zur Berechnung der Unterschreitung des Vorjahresdefizits sind die Kosten und Erlöse auf folgende Weise zu ermitteln: Es werden die Kosten pro Wagenkilometer errechnet und mit den Kosten pro Wagenkilometer des Vorjahres verglichen. Die prozentuale Verbesserung der Kosten wird mit den Gesamtkosten des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Kosten. Ebenso wird bei den Erlösen ein Vergleich der Erlöse pro Wagenkilometer vorgenommen. Die prozentuale Verbesserung der Erlöse wird mit den Gesamterlösen des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Erlöse. Eine Verbesserung der Erlöse wird mit einer Verbesserung der Kosten summiert. Eine Verschlechterung in einem der beiden Bereiche wird von einer Verbesserung im anderen Bereich abgezogen. Ein auf diese Weise errechneter positiver Betrag verbleibt zu 50 % als zusätzlicher angemessener Gewinn beim Verkehrsunternehmen. Ein angemessener Gewinn von insgesamt (inklusive dem angemessenen Gewinn aus Ziffer 5.7) mehr als 9 % Umsatzrendite darf nicht gewährt werden (Kappungsgrenze).

- 5.9 Ergibt sich aus der ex-post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der, der über die Vorauszahlung dem Verkehrsunternehmen gewährt wurde, so besteht kein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.
- 5.10 Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (etwa einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag), müssen diese Ausgleichsmittel ebenso wie die Ausgleichszahlungen nach dieser allgemeinen Vorschrift und sonstige Ausgleichsleistungen in die Überkompensationskontrolle im Sinne der VO 1370 nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Erlösposten eingerechnet werden. Maßstab der Überkompensationskontrolle sind in diesem Fall allein die Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sofern dieser den Regelungen des Art. 4, 6 i. V. m. dem Anhang der VO 1370 entspricht und dessen Regelungsinhalt, ein Ausgleich für gemein-



wirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen oder der betrieblichen Erbringung einer Verkehrsleistung ist. Es erfolgt dann keine gesonderte Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Die Parametrisierung der Ausgleichsberechnung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Ziffer 4) bleibt bestehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist von dem Verkehrsunternehmen mit der Antragstellung vorzulegen.

- 5.11 Hat ein Verkehrsunternehmen aufgrund der Überkompensationskontrolle Ausgleichsleistungen zurückzubezahlen, werden diese Mittel auf die anderen durch diese allgemeine Vorschrift begünstigten Verkehrsunternehmen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Ziffer 7, wobei ein Verkehrsunternehmen lediglich einen Betrag in der Höhe erhalten darf, der wiederum zu keiner Überkompensation im Sinne der Ziffer 5 führt.

## **Antragsverfahren**

### **6. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung**

- 6.1 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleich behandelt.
- 6.2 Eine Ausgleichszahlung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Die Ausgleichsanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser allgemeinen Vorschrift, dem Bewilligungsbescheid, den Angaben im Antrag und dem Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.
- 6.3 Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber nach § 42 PBefG und/oder § 43 Nr. 2 PBefG im Ausgleichsjahr im Gebiet der Aufgabenträger gemäß § 1 ÖPNVG NRW öffentlichen Personenverkehr betreiben oder betreiben werden. Wird eine Konzession von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das Verkehrsunternehmen antragsberechtigt, das die Betriebsführerschaft inne hat.
- 6.4 Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen jeweils bis zum 31. 3. des Ausgleichsjahres bei dem Aufgabenträger einzureichen. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.

- 6.5 Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4 erfüllt sind.

### **7. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen**

- 7.1 Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziffer 4 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der ex-ante-Ausgleichsmittel). Die Ausgleichsmittel werden zu 100% für das jeweilige Ausgleichsjahr ausgezahlt, wobei 70 % der verfügbaren Mittel zum 31. 5.; 30 % zum 31. 10. des jeweiligen Ausgleichsjahres ausbezahlt werden.
- 7.2 Die Bewilligung der ex-ante-Zahlung wird angepasst, wenn das Verkehrsunternehmen die tatsächlichen Betriebsleistungen im Ausgleichsjahr nachgewiesen hat und die Abweichungen erheblich sind. Erheblich sind Leistungsänderungen insbesondere bei Zu- oder Abbestellungen und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Linienbündeln von mehr als insgesamt 50.000 Wagenkilometern/jährlich.
- 7.3 In dem den Ausgleichsjahre folgenden zweiten Jahr (Nachweisjahr) hat der Empfänger einen Verwendungsnachweis über die ex ante gewährten Ausgleichsleistungen (Nachweis über die ex-ante-Ausgleichsmittel) und einen Nachweis über die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der VO 1370 im Rahmen der Überkompensationskontrolle (Nachweis über den ex-post-Ausgleich) zu erbringen.
- 7.4 Der Verwendungsnachweis (Nachweis über die ex-ante-Ausgleichsmittel) erfolgt auf der Basis der verbindlichen Einnahmenaufteilung innerhalb der VGM und ist dem Aufgabenträger bis spätestens zum 1. 3. des Nachweisjahres über die tatsächlich erzielten Erlöse im Ausgleichsjahr vorzulegen.
- 7.5 Auf der Basis der geprüften Verwendungsnachweise der Unternehmen erfolgt die endgültige Bewilligung der ex-ante-Ausgleichsmittel. Dieses Verfahren ist zum 1. 4. des Nachweisjahres vorgesehen.
- 7.6 Der Nachweis über die beihilferechtlichen Vorgaben, ob und ggf. ab welchem Betrag die Ausgleichsleistungen bei der Berechnung des Nettoeffektes zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des

Anhangs der VO 1370 führen und die Voraussetzungen des Anhangs der VO 1370 eingehalten worden sind (Nachweis über den ex-post-Ausgleich), ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 1. 5. des Nachweisjahres gegenüber dem Aufgabenträger zu führen. Die Ausgleichszahlungen fließen in die durchzuführende Überkompensationsprüfung in der nach Ziffer 7.5 abschließend beschiedenen Höhe ein. Dem Aufgabenträger werden insbesondere die tatsächlich erzielten Erlöse und verursachten Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, mitgeteilt und Aussagen zum angemessenen Gewinn und zur Anwendung der Anreizregelung nach Ziffer 5.8 getroffen.

- 7.7 Im Falle einer Überkompensation werden die Ausgleichsleistungen neu festgesetzt. Die zu viel gezahlten ex-ante-Ausgleichszahlungen sind zu erstatten und die Erstattungsleistung ist zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).
- 7.8 Die zurückfließenden Beträge werden wiederum eingesetzt für eine Berechnung von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, bei denen keine Überkompensation vorliegt oder bei denen eine Überkompensation aufgrund der Angaben des Wirtschaftsprüfers auch weiterhin ausgeschlossen werden kann. Ein rückwirkender Anspruch der Verkehrsunternehmen besteht nicht, da die Inanspruchnahme für die Bewilligung von Ausgleichszahlungen jeweils nur auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt ist.
- 7.9 Haben mehrere Aufgabenträger Mittel über § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an ein Unternehmen weitergeleitet und führt die Summe der Ausgleichszahlungen bei dem betreffenden Unternehmen zu einer Überkompensation, so verständigen sich die Aufgabenträger auf ein Verfahren der Rückerstattung. Nicht verausgabte sowie zurückerhaltene Mittel dürfen vom Aufgabenträger nur innerhalb der Frist des § 11a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die Zwecke nach Ziffer 2.4 dieser allgemeinen Vorschrift und nach Maßgabe von Ziffer 5.11 weitergeleitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel werden dem Land zurückerstattet.
- 7.10 Der Aufgabenträger stellt durch einen Bewilligungsbescheid die endgültige Ausgleichshöhe, die sich aufgrund der ex-post-Abrechnung ergibt, fest (endgültige Bewilligung der Ausgleichsmittel).

Der Aufgabenträger strebt den Erlass der endgültigen Bewilligung und die Schlussabrechnung bis zum 30. 6. des Nachweisjahres an. Nach Schlussabrechnung sind eintretende Veränderungen (etwa im Hinblick auf Änderungen von Zuschiedungsverträgen in Verkehrsverbänden) unbeachtlich (Präklusion). Über die Verwendung der Schlusszahlung ist der abschließende Verwendungsnachweis zu erbringen.

- 7.11 Der Erstattungsanspruch besteht in Höhe des Überzahlungsbetrages. Dieser ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Auszahlung der ex-ante-Mittel gem. Ziffer 7.1 abzustellen. Der Aufgabenträger kann eine Verrechnung der Zahlungsansprüche aus Erstattung und Verzinsung mit den Zahlungen von Ausgleichsmitteln im laufenden Jahr verrechnen.
- 7.12 Der Aufgabenträger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Eine vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Aufgabenträgers bereitzustellen. Der Aufgabenträger hat das Recht, bei Vorliegen berechtigter Zweifel, die einem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen.
- 7.13 Die Termine für die förmliche Antragstellung und die Auszahlung der ersten Vorauszahlungsrates im Jahr 2011 gemäß Ziffer 7 kann sich wegen des rückwirkenden Erlasses der allgemeinen Vorschrift verzögern.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind,

gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.

- 8.3 Die Verwendung der Pauschalen nach § 11a ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.
- 8.4 Die Ausgleichsleistungen dienen dem Zweck der Beförderung im Schüler- und Auszubildendenverkehr und unterliegen daher nach der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer. Für den Fall einer zukünftigen Besteuerung dieser Ausgleichsleistungen erhöhen sich die Ausgleichsleistungen nicht automatisch.
- 8.5 Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 veröffentlicht.
- 8.6 Diese allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. 1. 2011 in Kraft.

#### Hinweis:

Die vorstehende allgemeine Vorschrift kann im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Unterlagen auch im Internetangebot der Stadt Münster zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Die vorstehende Allgemeine Vorschrift wurde vom Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2011 erlassen und wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 22. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

### Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2012

vom 16. 12. 2011

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

### I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
	Egr. 7	Egr. 6	Egr. 4
<b>Normalstunde:</b>	35,41 €	33,84 €	25,81 €
<b>1/6 Stunden-satz</b>	5,90 €	5,64 €	4,30 €
<b>Zeitzuschläge je Stunde:</b>	<b>Handwerker Egr. 7</b>	<b>Fahrer Egr. 6</b>	<b>Hilfskräfte Egr. 4</b>
Nacharbeit 21 – 6 Uhr 20 %	2,79 €	2,70 €	2,49 €
Samstags 13 – 21 Uhr 20 %	2,79 €	2,70 €	2,49 €
Sonntags 25 %	3,49 €	3,37 €	3,12 €
24. und 31. 12. ab 6 Uhr 35 %	4,88 €	4,72 €	4,36 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeit-ausgleich 135 %	18,82 €	18,21 €	16,83 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

### II. Sachkosten je Stunde

	je 1/6 Stunde in EURO	je Stunde in EURO
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,67 €	10,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,50 €	9,00 €
Lkw über 7,5 t	3,83 €	23,00 €
Kehrmaschine	3,17 €	19,00 €
Kleinkehrmaschine	3,67 €	22,00 €
Pressmüllwagen	3,83 €	23,00 €

### III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Entgelte unter Ziffer IV. a) bis h) und j) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

Das Entgelt unter Ziffer IV. i) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung aus dem Containerdienst AWM kann bis zu 20 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

#### IV. Entgeltliste – Abfälle zur Verwertung

a) Altholz A I – III	30,00 €/t
b) Altholz A IV	60,00 €/t
c) Wurzelstöcke	45,00 €/t
d) Wertstoffgemische	130,00 €/t
e) Styropor	60,00 €/t
f) Flachglas	60,00 €/t
g) Reifen	2,50 €/Stück
h) Grünabfälle	45,00 €/t
i) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung a. d. Containerdienst AWM	170,00 €/t
j) Mineralwolle	150,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

### Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese in Coerde

vom 16. 12. 2011

#### § 1

##### Nutzungszweck

Das Begegnungszentrum Meerwiese versteht sich als ein allen Altersgruppen zugänglicher Treffpunkt für Kultur, Kommunikation und Freizeit. Es setzt sich die Förderung einer aktiven bürgerschaftlichen Mitwirkung und darüber hinaus die Selbstbestimmung und Öffnung des Stadtteils Coerde durch kulturelle und soziale Aktivitäten zum Ziel. Engagierten Einwohnerinnen und Einwohnern wird die Möglichkeit der gestaltenden Mitwirkung und Mitarbeit in der Einrichtung angeboten. Ziel ist es durch besondere Angebote eine Aufwertung des Stadtteils Coerde zu schaffen und darüber hinaus Impulse für das gesamte Stadtgebiet zu setzen.

Genutzt werden die Räumlichkeiten des Hauses vom Kulturamt der Stadt Münster/Stadtteilkultur, von freien und öffentlichen Gruppen sowie von fünf Kernnutzern, die ein regelmäßiges soziokulturelles Programm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten.

Die Kernnutzer sind:

- Westfälische Schule für Musik
- Anna-Krückmann-Haus
- Kinder- und Jugendtheater der Städtischen Bühnen Münster
- Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Norbert-Grundschule

Darüber hinaus werden die Räume für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt:

- Stadtteilkulturelle Veranstaltungen, insbesondere für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens von Vereinen, Verbänden und Initiativen
- Bezirksbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen
- Kulturelle Veranstaltungen (Musik, Tanz, Theater, Kleinkunst)
- Ausstellungen
- Film- und Vortragsveranstaltungen
- Veranstaltungen von Schulen
- Gewerbliche Veranstaltungen

Vorrangig werden soziokulturelle Veranstaltungen der Kernnutzer und Veranstaltungen aus dem Stadtteil behandelt. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug und gewerbliche Veranstaltungen. Eine private Nutzung wird ausgeschlossen.

#### § 2

##### Allgemeine Bestimmungen

In den Entgelten ist die Nutzung des Raumes/der Räume inklusive aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten sowie beim Saal und Theater die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang (Basis-Nutzungsentgelt).

Die Nebenkosten setzen sich aus den Kosten für Heizung, Licht, Lüftung, ordnungsgemäße übliche Reinigung sowie die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson (im Saal und Theater) zusammen.

Zusatzleistungen wie Auf- und Abbauten, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal, Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich.

Die Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

In zu begründenden Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.



### § 3

#### Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für eigene Veranstaltungen des Begegnungszentrums Meerwiese und Kooperationsveranstaltungen des Begegnungszentrums mit Anderen ist kostenfrei.

### § 4

#### Veranstaltungen Dritter

##### 4.1 Stadtteilbezogene gemeinwesenorientierte Veranstaltungen

Bei bezirksbezogenen Zusammenkünften und bezirksbezogenen politischen Veranstaltungen der in der Bezirksvertretung Münster-Nord und der im Rat vertretenen Parteien wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

##### 4.2. Stadtteilbezogene Veranstaltungen

###### 4.2.1 Soziokulturelle Veranstaltungen

Bei folgenden stadtteilbezogenen soziokulturellen Veranstaltungen kann nach pflichtgemäßer Einschätzung der Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt zur Deckung der Nebenkosten erhoben werden:

- bei Veranstaltungen im kulturellen, pädagogischen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich, die von der Stadt Münster alleine oder gemeinsam mit Vereinen oder anderen Gruppierungen aus dem Stadtbezirk getragen werden
- bei schulischen Veranstaltungen von Schulen im Bezirk Münster Nord.
- bei freien Initiativen des Stadtteils Coerde, die für andere Mitbürger Angebote im kreativen, kulturellen, musischen, familienpädagogischen und sportlichen Bereich anbieten.
- bei nicht kommerziellen Ausstellungen einschließlich solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden
- bei Veranstaltungen städtischer Ämter

Folgendes ermäßigtes Basis- Nutzungsentgelt kann hierfür berechnet werden:

Großer Saal Je Veranstaltungstag	Theater- raum Je Veranstaltungstag	Begegnungsräume Je Veranstaltungstag
50.- €	25.- €	10.- €

##### 4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord

Für Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Nord wird ein ermäßigtes Basis Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

Großer Saal Je Veranstaltungstag	Theater- raum Je Veranstaltungstag	Begegnungsräume Je Veranstaltungstag
300.- €	100.- €	35.- €

##### 4.3. Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug und kommerzielle Veranstaltungen) werden Entgelte entsprechend der folgenden Übersichten erhoben:

###### 4.3.1. Nichtkommerzielle Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug)

Großer Saal Je Veranstaltungstag	Theater- raum Je Veranstaltungstag	Begegnungsräume Je Veranstaltungstag
375.- € / 25.- € pro Std.	150.-€ / 15.-€ pro Std.	50.- € / 10.-€ pro Std.

###### 4.3.2. Kommerzielle Veranstaltungen

Großer Saal je Veranstaltungstag	Theater- raum je Veranstaltungstag	Begegnungsräume je Veranstaltungstag
750.- €	350.- €	100.- €

### § 5

#### Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Das Begegnungszentrum Meerwiese behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden – 2 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 1 Woche vorher bei Kleinveranstaltungen –, zu berechnen.
- 5.2 Ändern sich die in dem Vertrag zugrunde liegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, das Begegnungszentrum Meerwiese umgehend zu informieren.
- 5.3 Voraussetzungen für die Nutzung von Räumen im Begegnungszentrum Meerwiese sind die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des Begegnungszentrums Meerwiese.

5.4 Das Raumnutzungsentgelt ist zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen.

## § 6

### Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster auf seiner Sitzung am 14. 12. 2011 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)**

vom 16. 12. 2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1

Buchstabe f der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:  
(siehe Tabelle Seite 193)

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

	<b>Straßenbezeichnung (alt)</b>	<b>Z</b>	<b>V</b>	<b>F</b>	<b>A</b>	<b>D</b>	<b>Straßenbezeichnung (neu)</b>	<b>Z</b>	<b>V</b>	<b>F</b>	<b>A</b>	<b>D</b>	<b>BV</b>
	<b>Bergiusstraße</b>	1	x				<b>Bergiusstraße</b>	1	x				Hiltrup
NW							- Stichstr. bei Hs Nr. 2 - 8	1	x				
NW							- Abzweigung zur Max-Winkelmann-Straße	1	x				
NW							<b>Breitenkamp</b>	0,5		x			Hiltrup
							- Stichstr. bei Hs Nr. 25/35	1			x		
NW							<b>Dinkelweg</b>	1			x		Hiltrup
NW							<b>Einkornweg</b>	1			x		Hiltrup
P							<b>Doris-Wortmann-Stiege</b>	1			x		Nord
	<b>Drachterstraße</b>	1		x			<b>Drachterstraße</b>	1		x			Hiltrup
P	- Stichstr. bei Hs Nr. 5-25a	1			x		- Stichstr. bei Hs Nr. 5/25a	1		x			
L	Elisabethstraße	1	x										
NW							<b>Emmerweg</b>	0,5		x			Hiltrup
	<b>Hessenweg</b>	1	x				<b>Hessenweg</b>						Ost
P							Stichstr. bei Hs Nr. 2-10	1	x				
NW							<b>Hirseweg</b>	0,5		x			Hiltrup
							- Stichstr. bei Hs Nr. 40/42, 48/55, 48/58	1			x		
B							<b>Egbert-Snoek-Straße</b>	1	x				Südost
B							<b>Beginengasse</b>	6	x				Mitte
	<b>Münnichweg</b>						<b>Münnichweg</b>						Südost
	(von Albersloher Weg bis zum Durchgang zum Höltenweg)	1		x			(von Albersloher Weg bis zum Durchgang zum Höltenweg)	1		x			
P	- Stichstr. bei Hs Nr. 25/59 bis einschl. Hs Nr. 29	1		x			- Stichstr. bei Hs Nr. 25/59	1		x			
	- Stichstr. bei Hs Nr. 73e/75	1			x		- Stichstr. bei Hs Nr. 73e/75	1			x		
NW							<b>Stakenkamp</b>	0,5		x			Hiltrup
							- Stichstr. bei Hs Nr. 18/30	1			x		
B	<b>Stubengasse</b>	3	x				<b>Stubengasse</b>	6	x				Mitte
NW							<b>Wiedeiken</b>	0,5		x			Hiltrup
							- Stichstr. bei Hs Nr. 4/28, 36/57, 37/39, 39/57	1			x		
B	<b>Zum Fischteich</b>						<b>Zum Fischteich</b>	0,5		x			West
B	(bis einschl. Hs Nr. 9)	0,5		x									
B	- ab Hs Nr. 9	1			x								
B	<b>Zum Offerbach</b>						<b>Zum Offerbach</b>	0,5		x			West
B	(bis einschl. Hs Nr. 9)	0,5		x									
B	- ab Hs Nr. 9	1			x								
B	<b>Zur Wiese</b>						<b>Zur Wiese</b>	0,5		x			West
B	(bis einschl. Hs Nr. 9)	0,5		x			- Stichstr. bei Hs Nr. 3/7 bis Freie Flur Nr. 13	0,5		x			
B	- Stichstr. bei Hs Nr. 3/7 bis Freie Flur Nr. 13	0,5		x									
B	- ab Hs Nr. 9	1			x								

# Satzung zur Änderung der Straßenreini- gungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 16. 12. 2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 39, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV. NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 390), in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreini-  
gungsgebührensatzung der Stadt Münster wird  
wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je  
vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn  
die regelmäßige wöchentliche Reinigung auf die  
Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung)  
2,16 €  
auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung)  
4,44 €“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

## Straßenreinigung

Straßenreinigung	Geb.-Bedarf 2012	Geb.-Bedarf 2011	Abweichung	Rechnungserg. 2010
<b>Kosten</b>				
<b>Materialkosten</b>	<b>570.000,00 €</b>	<b>585.000,00 €</b>	<b>-15.000,00 €</b>	<b>493.916,24 €</b>
Treibstoffe, Schmiermittel	230.000,00 €	270.000,00 €	-40.000,00 €	203.757,24 €
Materiallagerent- nahmen	110.000,00 €	100.000,00 €	10.000,00 €	92.889,42 €
Materialdirektver- brauch	120.000,00 €	115.000,00 €	5.000,00 €	86.027,76 €
Kosten für bezo- gene Leistungen	110.000,00 €	100.000,00 €	10.000,00 €	111.241,82 €
Personalkosten	3.023.000,00 €	3.015.000,00 €	8.000,00 €	2.728.975,93 €
Abschreibungen	438.000,00 €	370.000,00 €	68.000,00 €	378.187,60 €
Sonstige betriebli- che Kosten	5.000,00 €	20.000,00 €	-15.000,00 €	75.369,14 €
Kalkulatorische Verzinsung	127.000,00 €	133.000,00 €	-6.000,00 €	129.977,62 €
Kraftfahrzeug- steuern	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	2.938,38 €
Verwertungskos- ten Straßenkeh- richt	619.000,00 €	590.000,00 €	29.000,00 €	979.835,88 €
Inanspruchnahme Werkstatt	212.000,00 €	235.000,00 €	-23.000,00 €	180.569,58 €
Innerbetriebliche Leistungsverrech- nung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verwaltungsge- meinkosten	645.000,00 €	712.000,00 €	-67.000,00 €	673.918,78 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>5.642.000,00 €</b>	<b>5.663.000,00 €</b>	<b>-21.000,00 €</b>	<b>5.643.689,15 €</b>



<b>Erträge</b>				
Erträge aus Nebengeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-34.576,58 €
Zinserträge	0,00 €	-30.000,00 €	30.000,00 €	-5.184,22 €
Erträge aus der Rst. Gebührenüberschüsse	0,00 €	-492.000,00 €	492.000,00 €	-438.000,00 €
Stadtanteil	-1.297.000,00 €	-1.251.000,00 €	-46.000,00 €	-1.262.611,30 €
Sonstige betriebliche Erträge	-24.000,00 €	-21.000,00 €	-3.000,00 €	-21.660,96 €
Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	432.000,00 €	-449.000,00 €	17.000,00 €	-462.559,56 €
<b>Summe der sonstigen Erträge</b>	<b>-1.753.000,00 €</b>	<b>-2.243.000,00 €</b>	<b>490.000,00 €</b>	<b>-2.224.592,62 €</b>

Umlagefähige Kosten abzüglich sonstige Erträge	5.642.000,00 €	5.663.000,00 €	-	5.643.689,15 €
	-	-	21.000,00 €	-
	1.753.000,00 €	2.243.000,00 €	490.000,00 €	2.224.592,62 €
Gebührenbedarf	3.889.000,00 €	3.420.000,00 €	469.000,00 €	3.419.096,53 €

### **Straßenreinigung Vorausschätzung der Gebühren für das Jahr 2012**

	Anzahl der Leistungen 2011	Veränderungen 2011/2012	Anzahl der Leistungen 2012	Derzeitige Gebührensätze	Gebührenaufkommen ohne Anhebung	Neufestzusetzende Gebühren	Gebührenaufkommen einschl. Anhebung
<b>1. Vollreinigung d. Anliegerstr.</b>							
a) 1 x w. (710, 740)	351154	2746	353900	3,96 €	1.401.444,00 €	4,44 €	1.571.316,00 €
b) 2 x w. (720, 750)	14950	0	14950	7,92 €	118.404,00 €	8,88 €	132.756,00 €
c) 3 x w. (730)	7420	0	7420	11,88 €	88.149,60 €	13,32 €	98.834,40 €
d) 6 x w. (770)	8714	0	8714	23,76 €	207.044,64 €	26,64 €	232.140,96 €
<b>2. Vollreinigung d. Anliegerstr. (Hinterlieger)</b>							
a) 1 x w. (712)	19675	2032	21707	3,96 €	85.959,72 €	4,44 €	96.379,08 €
b) 2 x w. (722)	118	0	118	7,92 €	934,56 €	8,88 €	1.047,84 €
c) 3 x w. (732)	169	0	169	11,88 €	2.007,72 €	13,32 €	2.251,08 €
d) 6 x w. (772)	18	0	18	23,76 €	427,68 €	26,64 €	479,52 €

3. Vollreinigung Durchgangsstraßen							
a) 1 x w. (610, 640)	151974	84	152058	3,48 €	529.161,84 €	3,96 €	602.149,68 €
b) 2 x w. (620, 650)	14209	65	14274	6,96 €	99.347,04 €	7,92 €	113.050,08 €
c) 3 x w. (630)	3947	0	3947	10,44 €	41.206,68 €	11,88 €	46.890,36 €
d) 6 x w. (670)	3141	0	3141	20,88 €	65.584,08 €	23,76 €	74.630,16 €
4. Vollreinigung Durchgangsstraßen (Hinterlieger)							
a) 1 x w. (612)	10577	214	10791	3,48 €	37.552,68 €	3,96 €	42.732,36 €
b) 2 x w. (622)	276	-10	266	6,96 €	1.851,36 €	7,92 €	2.106,72 €
c) 3 x w. (632)	30	0	30	10,44 €	313,20 €	11,88 €	356,40 €
5. Fahrbahnreinigung Anliegerstraßen							
1 x w. (760, 780, 782)	256732	3829	260561	1,92 €	500.277,12 €	2,16 €	562.811,76 €
14tg. (763, 783, 784)	241656	6667	248323	0,96 €	238.390,08 €	1,08 €	268.188,84 €
6. Fahrbahnreinigung Durchgangsstr.							
1 x w. (660, 680, 682)	10731	-56	10675	1,68 €	17.934,00 €	1,92 €	20.496,00 €
14tg. (663, 683, 684)	21296	-37	21259	0,84 €	17.857,56 €	0,96 €	20.408,64 €
Gesamt	1116787	15534	1132321		3.453.847,56 €		3.889.025,88 €

Durch Gebühren zu deckende Kosten gem. Gebührenkalkulation (auf volle 1.000 Euro gerundet):	3.889.000,00 €
Deckungsgrad:	100,00 %
Differenz zwischen Kosten und Gebührenaufkommen:	25,88 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus

vom 16. 12. 2011

## § 1

### Nutzungszweck

Das Bürgerhaus Kinderhaus als Einrichtung des Kulturamtes der Stadt Münster, im Bereich Stadtteilkultur, ist ein Forum für Kunst und Kultur, ein Ort der Begegnung und Kommunikation, der Freizeitgestaltung und des bürgerchaftlichen Engagements im Stadtteil Kinderhaus.

Das Stadtteilkulturzentrum arbeitet vereins- und institutionsübergreifend nach der Prämisse „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“. Es initiiert, fördert und vernetzt Aktivitäten im Stadtteil, ermöglicht, koordiniert und präsentiert kulturelle Angebote für den Stadtteil und integriert kulturelle Angebote in die Lebenswelt der Menschen (aufsuchende Kulturarbeit).

Die Kooperation Aktiver und die Vernetzung der Ressourcen auf Stadtteilebene fördern Lebensqualität und Stadtteilidentität, Engagement und Eigeninitiative, eine vielgestaltige kulturelle Infrastruktur und eine zukunftsfähige Stadtteilgesellschaft.

Das Angebot richtet sich an alle Menschen ohne Ansehen von Alter, Geschlecht, Religion, Bildung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft. Der Arbeitsansatz ist generationsübergreifend, interkulturell und integrativ und ermöglicht eine Teilhabe als Rezipient (Konsument) und als Akteur (Produzent).

Die dem Bürgerhaus Kinderhaus (41 BKI) zugeordneten Räume und Einrichtungen stehen vorrangig für stadtteilkulturelle Veranstaltungen wie Theater, Tanztheater, Kleinkunst, Konzerte, Ausstellungen und Angebote der musisch-kulturellen Bildung zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Räume für Weiterbildungsangebote wie Kurse, Workshops, Vorträge und öffentlich zugängliche stadtteilbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen vergeben. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen und Angebote ohne Stadtteilbezug und Veranstaltungen, die vor allem der Gewinnerzielung dienen. Eine Raumvergabe zu privaten Zwecken ist in der Regel nicht vorgesehen.

Die Räume und Einrichtungen werden entsprechend o. g. Vorgaben für eigene Veranstaltungen des Bürgerhauses, Kooperationsveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter genutzt.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen

Im Basis-Nutzungsentgelt ist die Nutzung des Raumes / der Räume inkl. aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung, Reinigung etc.) sowie bei der Agora zusätzlich die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang. Zusatzleistungen wie Auf- und Umbau in den überlassenen Räumen, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal (z. B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik / Bühnenmeister), Technik und technischer Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich.

Die Leitung des Bürgerhauses Kinderhaus entscheidet über die Überlassung von Räumen und legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In zu begründenden Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

## § 3

### Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen von 41 BKI und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen ist kostenfrei.

## § 4

### Veranstaltungen Dritter

#### 4.1 Stadtteilbezogene gemeinwesenorientierte Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der BV Nord, bezirksbezogene Zusammenkünfte und bezirksbezogene politische Veranstaltungen der in der BV Nord und der im Rat vertretenen Parteien und bezirksbezogene Informationsveranstaltungen der Stadtverwaltung Münster sowie bezirksbezogener Bürgerinitiativen und Gruppen wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

#### 4.2 Stadtteilbezogene Veranstaltungen „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“

##### 4.2.1 Kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms im Bürgerhaus

Für kulturelle Veranstaltungen aller Sparten im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms im Bürgerhaus wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	ohne Bühne	mit Bühne
<b>Agora</b>		
Eintritt bis zu 2,- €	frei	frei
Eintritt mehr als 2,- €	225,- €	275,- €
<b>Mokido</b>		
Eintritt bis zu 2,- €	frei	frei
Eintritt mehr als 2,- €	35,- €	50,- €

**Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:**

- Mokido** inkl. Kühlraum 35,- €
- Bedarfsküche** inkl. Spülmaschinen und Geschirr 30,- €
- Billardraum, Cafeteria, Sinnesraum** je 10,- €
- Weitere Räume** a. A.

**4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord**

Für zugangsoffene Feste und Feiern von gemeinwesenorientierten Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	ohne Bühne	mit Bühne
<b>Agora</b>		
kein Eintritt	275,- €	325,- €
mit Eintritt	375,- €	425,- €
<b>Mokido</b>	50,- €	75,- €

**Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:**

- Mokido** inkl. Kühlraum 35,- €
- Bedarfsküche** inkl. Spülmaschinen und Geschirr 30,- €
- Billardraum, Cafeteria, Sinnesraum** je 10,- €
- Weitere Räume** a. A.

**4.2.3 Jahrespauschale für Gruppen und Vereine des Stadtteils**

Für regelmäßige Nutzung von Räumen durch selbstlos tätige Institutionen, Gruppen und Vereine des Stadtteils zu Übungszwecken und Austausch ohne Eintritt/Kostenumlage wird ein Jahresentgelt erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Entgelte fallen pro Raum und Terminen bis zu 4 Stunden an.

	Gruppenräume Jahrespauschale	Funktionsräume* Jahrespauschale
<b>bei wöchentlicher Nutzung bzw. bis zu 52 Nutzungen</b>	50,- €	100,- €
<b>bei 14-tägiger Nutzung bzw. bis zu 26 Nutzungen</b>	25,- €	50,- €
<b>bei monatlicher Nutzung bzw. bis zu 12 Nutzungen</b>	12,50 €	25,- €
* Kegelbahnen, Schießstand, Werkstätten		

**4.2.4 Private Festveranstaltungen und Familienfeiern**

von Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz im Bezirk Münster Nord wird ein Basis-Nutzungsentgelt gemäß 4.2.2 erhoben. Dieses kann bei Vorlage eines Münsterpasses um 80 % oder eines Wohngeldbescheides um 30 % nach pflichtgemäßem Ermessen reduziert werden.

**4.3 Sonstige Veranstaltungen**

Für alle weiteren Veranstaltungen (u. a. Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug, geschlossene Veranstaltungen, Tagungen, kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen) wird ein reguläres Basis-Nutzungsentgelt entsprechend den folgenden Übersichten erhoben.

**Agora und Mokido**

	Saal Agora		Stadtteiltreff Mokido	
	ohne Bühne	mit Bühne	ohne Bühne	mit Bühne
<b>Tagesveranstaltung</b> Werktags (Montag – Donnerstag) zwischen 9 und 18 Uhr	375,- €	425,- €	65,- €	155,- €



<b>Abendveranstaltung</b> Werktags (Montag – Donnerstag) zwischen 18 und 1 Uhr des Folgetages	475,- €	525,- €	75,- €	165,- €
<b>Wochenendveranstaltung</b> Freitag, Samstag oder Sonntag ganztägig bis 1 Uhr des Folgetages	575,- €	625,- €	85,- €	175,- €
<b>Auf-/Abbau, Proben etc.</b> pro weiterer Tag:	100,- €	100,- €	35,- €	35,- €

#### Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

<b>Mokido</b> inkl. Küchenraum	85,- €
<b>Bedarfsküche</b> inkl. Spülmaschinen und Geschirr	30,- €
<b>Billardraum, Cafeteria, Sinnesraum</b> je	20,- €
<b>Weitere Räume</b>	a. A.

#### Gruppen- und Funktionsräume

		- 2 Std.	> 2 Std.	ganztägig
		pro Std.	pro Std.	pro Tag
<b>Sinnesraum</b>	Bewegungsraum, keine Bestuhlung	5,- €	4,- €	25,- €
<b>Billardraum</b> <b>Cafeteria</b>	Gruppenräume für ca. 20 Personen, Tische und Stühle	4,- €	3,- €	20,- €
<b>Eltern-Kind-Bereich</b>	Spielraum, Kinderstühle, Bällchenbad, Terrasse	4,- €	3,- €	20,- €
<b>Bewegungsraum</b>	keine Bestuhlung	3,- €	2,50 €	15,- €
<b>Kreativ-/Textilraum</b>		3,- €	2,50 €	15,- €
<b>Werkstätten*</b>	Inkl. Nutzung technische Ausstattung wie Geräte, Maschinen, Brennöfen	5,- €	4,- €	30,- €

<b>Schießstand Ballettraum</b>	Luftgewehrschießstand, Ballettstangen, Spiegel und Vorraum	5,- €	4,- €	30,- €
<b>Kegelbahn 1*</b>	bis zu 10 Personen	5,- €	4,- €	30,- €
<b>Kegelbahn 2*</b>	mit Nebenraum, bis zu 20 Personen	6,- €	5,- €	30,- €
<b>Kegelbahn 1 + 2*</b>		10,- €	8,- €	50,- €
* bei einmaliger Nutzung verdoppelt sich das jeweilige Nutzungsentgelt				

#### § 5

##### Sonstige Bestimmungen

- Das Bürgerhaus behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden – 2 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 1 Woche vorher bei Kleinveranstaltungen –, zu berechnen.
- Ändern sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, das Bürgerhaus Kinderhaus (41 BKI) umgehend zu informieren.
- Voraussetzung für die Nutzung von Räumen im Bürgerhaus Kinderhaus ist die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des Bürgerhauses Kinderhaus.
- Das Raumnutzungsentgelt ist bis zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen, spätestens jedoch vor Nutzungsbeginn

#### § 6

##### Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster auf seiner Sitzung am 14. 12. 2011 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. 1. 2002 verliert damit ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Benutzungs- und Gebührenordnung für den Geschichtsort Villa ten Hompel

vom 16. 12. 2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der aktuellen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils aktuellen Fassung (SGV NW 610) gemäß den Bestimmungen Archivgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 2010 (GV. NRW, S. 188) in der aktuellen Fassung (SGV. NRW 221) folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Geschichtsort Villa ten Hompel beschlossen:

## I. Zweck und Anliegen

Der Geschichtsort Villa ten Hompel ist eine Erinnerungs-, Forschungs- und Bildungseinrichtung, die sich seit ihrer Gründung im Jahr 1999 schwerpunktmäßig mit der Zeit des Nationalsozialismus, seiner Vor- und Nachgeschichte beschäftigt.

Die Villa ten Hompel ist nicht nur ein Museum, sondern auch ein kommunikativ ausgerichtetes, im kommunalen Gemeinwesen fest verankerter Sammlungs-, Dokumentations- und Lernort. Die hier entwickelten Bildungsangebote richten sich an Schulen und Hochschulen, sind aber ebenso für unterschiedliche Berufsgruppen konzipiert. Kennzeichnend für die historisch-politische Bildung am Geschichtsort Villa ten Hompel ist ihre methodisch und thematisch breite Ausrichtung.

Neben der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit soll auch eine Beschäftigung mit der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang führt der Geschichtsort Villa ten Hompel Gedenkstättenfahrten und Studienfahrten zu historischen Stätten des staatlichen Unrechts in der DDR durch. Zielgruppenorientierte Seminare und Workshops machen den Geschichtsort zu einem Ort der historisch-politischen Orientierung und der menschenrechtlichen Sensibilisierung. Somit ist auch die Beschäftigung mit gegenwartsorientierten, ethischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen zentral für das pädagogische Selbstverständnis.

## II. Gebühren- und Entgeltordnung

### § 1 Gebührenfestsetzung und Gebührentatbestände

(1) Die Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut im Geschichtsort Villa ten Hompel ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.

- (2) Gebührentatbestände begründen
  - a) Beratungen durch Fachpersonal zu gewerblichen Benutzungszwecken,
  - b) schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
  - c) Anfertigung von Transkriptionen,
  - d) Anfertigung von Ablichtungen und Reproduktionen,
  - e) Archivalienversendungen,
  - f) Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten.
- (3) Die Gebühren und Entgelte werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. 2 fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben.

### § 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühr für selbst von den Benutzenden an den Geräten des im Geschichtsort Villa ten Hompel hergestellten Ablichtungen beträgt
  - bei Benutzung des Kopierers 0,10 € pro Ablichtung
  - bei Benutzung des Farbdruckers 1 € pro Blatt.
- (2) Die Gebühr für Beratungen zu gewerblichen Benutzungszwecken und für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und Ergebnisformulierung beträgt
  - je angefangene halbe Stunde 15,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Erstellung von Transkriptionen beträgt
  - je angefangene halbe Stunde 15,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Anfertigung von Ablichtungen beträgt
  - bei Akten und Büchern DIN A4 und DIN A3 pro Ablichtung:
    - DIN A4 für die erste Seite 1,20 €, jede weitere Seite 0,30 €
    - DIN A3 für die erste Seite 1,70 €, jede weitere Seite 0,30 €
  - von Scanner (DIN-A3 1,70€ und DIN-A4 1,20 €) jede weitere Seite 0,30 €
  - jeweils plus tatsächlicher Versandkosten.
- (5) Die Gebühr für die Anfertigung von Reproduktionen beträgt bei
  - Einzelscan auf Fotopapier:
    - bis DIN A4 5,00 €
    - bis DIN A3 10,00 €
  - Scan auf Speichermedium 5,00 €
  - Speichermedium 5,00 €
  - jeweils plus tatsächlicher Versandkosten.

- (6) Die Gebühr für Archivalienversendungen beträgt bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten
  - pro Versendung 10,00 €
  - Leihgebühr für die ersten vier Wochen 5,00 €
  - für jede weitere Woche 2,50 €.
- (7) Die Bearbeitungsgebühr für die Recherche in den Dokumentationsbeständen und die Erstellung von Auszügen beträgt je angefangene halbe Stunde 15,00 €.
- (8) Eine Befreiung von Gebühren nach Maßgabe der Absätze (1) bis (7) kann erfolgen, wenn
  - a) die Dienstleistungen im Interesse der Bildungs-, Forschungs- und Dokumentationsarbeit des Geschichtsortes Villa ten Hompel Münster oder
  - b) die Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen eines amtlichen Auftrags oder wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

### § 3 Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Münster als Eigentümerin zustehen, wie auch für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen im Sinne von § 31 Abs. 2 Urhebergesetz in der jeweils gültigen Fassung, und für die Inanspruchnahme von hierzu erforderlichen Leistungen des Geschichtsortes Villa ten Hompel sind die nachfolgend festgesetzten Gebühren zu entrichten. Entstehen dem Geschichtsort Villa ten Hompel in diesem Zusammenhang Ausgaben, so sind diese von der Benutzerin/dem Benutzer gesondert zu entrichten.
- (2) Nach Maßgabe von Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen an

#### 1. Filmen und Videos

- 1.1 benutzt für Fernsehproduktionen:
  - Grundgebühr 50,00 €.
  - Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.
  - Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstaussstrahlung berechnet.

- 1.2 benutzt für Film- und Videoproduktionen:
  - Grundgebühr 25,00 €
  - Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.

- 2. Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Plänen, Ansichten, Plakaten, Flugblättern und sonstigen Druckschriften, je Seite oder Stück

- 2.1 für Fernsehproduktionen 25,00 €. Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstaussstrahlung berechnet.

- 2.2 für Film- und Videoproduktionen 20,00 €

- 2.3 für die Präsentation im Internet 20,00 €

- 2.4 im Druck, bei einmaliger Verbreitung als Abbildung, je Bild oder Seite unabhängig von Entgelt nach § 2 (4) und (5) bei einer Auflage
  - bis zu 5 000 Exemplaren 15,00 €
  - bis zu 10 000 Exemplaren 20,00 €
  - bis zu 50 000 Exemplaren: 25,00 €
  - über 50 000 Exemplaren 30,00 €

Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet.

- 2.5 für die Präsentation in Ausstellungen 15,00 €.

#### 3. Tonträgermaterialien

- je angefangene Minute 10,00 €

Eine Befreiung von der Entgeltspflicht kann erfolgen, wenn die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

### § 4 Führungen / Entgelte

Der Eintritt in die Dauerausstellung ist kostenlos, für Sonderveranstaltungen kann ein Entgelt erhoben werden. Der Bildungsbereich bietet Führungen durch die Ausstellung sowie Seminare und Studientage jeweils nach Voranmeldung an. Die Entgelte hierfür betragen bei

- 1. **Führungen:** 50,00 € (60 min. – max. 90 min), 1 Gruppe max. bis 25 Personen
- 2. **Schulprojekten** – halbtags: 6,00 € pro Schüler, Mindestpreis 50,00 €
  - ganztags: 12,00 € pro Schüler, Mindestpreis 100,00 €
- 3. **Thementagen für Schüler** 12,00 € pro Schüler, Mindestpreis 150,00 €
- 4. **Wissenschaftlich begleiteten Seminaren für Erwachsene** 288,00 €

5. **Allgemeine Raummiete:** 120,00 € (halber Tag 4 Std.), 240,00 € (ganzer Tag 8 Std.)

Zusätzliche Hilfestellung oder Betreuung werden mit 15,00 € pro Stunde extra berechnet.

### III. Benutzungsordnung, Hausordnung

#### § 5 Hausordnung

Wer die Einrichtungen des Geschichtsortes Villa ten Hompel nützt, ist der Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin erlassen. Sie hängt in den Räumen des Geschichtsortes Villa ten Hompel aus.

#### § 6 Rechtsrahmen

Für die Nutzung der im Sammlungs- und Dokumentationsbereich des Geschichtsortes Villa ten Hompel aufbewahrten Archivalien, Dokumente, Medien und Objekte gelten die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. 3. 2010 festgelegten Bedingungen, soweit nicht mit anderen Rechteinhabern geschlossene Vereinbarungen (z. B. Depositaverträge) davon abweichen.

#### § 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung des Geschichtsortes Villa ten Hompel auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- (2) Der Geschichtsort Villa ten Hompel darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundessteuergesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.
- (3) Personen, die in Wort, Schrift und Gesten die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Kennzeichen und Symbole verwenden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, können von einer Nutzung ausgeschlossen werden.

#### § 8 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Geschichtsortes Villa ten Hompel Münster tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)

vom 16.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV NRW, Seite 950), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW, Seite 394) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV NRW, Seite 185) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 diese Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 10. 12. 2010 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

#### Gebührentarif

zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2011.

	Unterhaltungsbereich	2012 €/ha
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	61,32
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	98,09
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	42,79
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritiz-Altenberge“	94,45
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	119,83
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	48,63

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:



## § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster**

vom 16. 12. 2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV NRW S. 271) der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Nr. 1**

Bei Paragraph 2 Ziffer (10) wird hinter der Überschrift „Ausschankbetriebe“ folgender Klammerzusatz aufgenommen:

(inklusive der Außenflächen/Außengastronomie)

#### **Nr. 2**

In Paragraph 2 wird bei der Ziffer (10) nach „ab 71 m<sup>2</sup> je weiteren m<sup>2</sup> 1,00 EURO“ folgender Zusatz aufgenommen:

Für Verkehrs- und Dekorationsflächen der Ausschankbetriebe mit Außenflächen/ Außengastronomie werden pauschal 10% der Gesamtstandfläche in Abzug gebracht.

#### **Nr. 3**

In Paragraph 2 wird nach Ziffer (10) folgende neue Ziffer (11) aufgenommen:

- (11) Wohnwagen, -mobile und -aufleger und für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen
  - a) Wohnwagen, -mobile und -aufleger und zu Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 Metern je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag 10,00 Euro
  - b) Wohnwagen, -mobile und -aufleger mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 Metern je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag 17,00 Euro

#### **Nr. 4**

Paragraph 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen.

Bei Fernbleiben des Beschickers trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Sendveranstaltung werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.

#### **Nr. 5**

Nach Paragraph 4 wird folgender neuer Paragraph 5 eingefügt:

Wegfall der Standzusage / Standberechtigung

Werden die Gebühren, ohne dass eine Sonderregelung nach § 4 Satz 2 getroffen wurde, nicht fristgerecht entrichtet, verfällt die Standzusage / Standberechtigung und kann durch den Veranstalter neu erteilt bzw. vergeben werden.

#### **Nr. 6**

Der bisherige Paragraph 5 wird neu zum Paragraphen 6.

### **Artikel II**

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Mark und Heinz Rohlmann Biogas und Handel GbR, Kreuzbach 30, 48167 Münster hat am 22. 9. 2011 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück Grenkuhlenweg 51, in 48167 Münster, Gemarkung Wolbeck, Flur 1, Flurstücke 3175 und 52 vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 1.3.2 der Anlage 1 des UVPG (Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas)).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Münster, den 19. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
i. V.  
Thomas Paal  
Stadtrat

### **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 302238084**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. Dezember 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 342182581**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 12. Dezember 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt

**48127 Münster**

### **Impressum**

**Herausgegeben von der Stadt Münster**

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37